

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 49 (1901)

Artikel: Bericht und Rechnung der Liquidationskommission

Autor: [s.n.]

Kapitel: 1: Grundlagen der Liquidation

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Generalversammlung der Aktionäre

der

Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq.



Tit.!

Nach Vorschrift von Ziff. IV, Abs. 3, und Ziff. XVII des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 beeilen wir uns, Ihnen hiermit unsere Rechnung über die Liquidation der Schweizerischen Nordostbahn vorzulegen und sie mit einem kurzen Bericht zu begleiten.

I. Grundlagen der Liquidation.

1. Liquidationsbeschluss. Massgebend für die Liquidation der Nordostbahn ist der soeben zitierte Liquidationsbeschluss der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901, der im Texte lautet:

- I. Die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft wird aufgelöst und tritt in Liquidation.
- II. Mit der Liquidation wird eine Kommission von 7 Mitgliedern beauftragt, bestehend aus den Herren :

Dr. L. R. v. Salis in Bern, bisher Präsident des Verwaltungsrates der N. O. B.

Ständerat E. Isler in Aarau, bisher Vizepräsident des " " "

Dr. Eugen Curti in Zürich

Edm. v. Hegner-Meyer, Kaufmann, in Zürich }
E. Streuli-Hüni, Kaufmann, in Zürich }
bisher Mitglieder des Verwaltungsrates der
N. O. B.

Dr. Oscar v. Waldkirch, Bankdirektor, in Zürich

H. Däniker, bisher Mitglied der Nordostbahn-Direktion.

III. Zur Prüfung der von den Liquidatoren abzulegenden Schlussrechnung werden 2 Revisoren und für dieselben 2 Ersatzmänner gewählt, nämlich die Herren:

Revisoren: *J. Hauser*, Advokat, in St. Gallen, bisher Präsident der Revisionskommission der N. O. B.
Alfr. Schuppisser, Bankier, bisher Mitglied der Revisionskommission der N. O. B.,
in Zürich.

Ersatzmänner: *W. Nauer*, Kantonsrat, in Hinwil.

F. Oederlin-Hartenstein, Kaufmann, in Zürich.

IV. Mit der Publikation dieses Beschlusses hören die Funktionen des Verwaltungsrates, der Direktion und der Revisionskommission auf.

Vorbehalten bleibt die Vorlage der Geschäftsberichte über das Jahr 1901, welche die bisherige Direktion und an Stelle des Verwaltungsrates der Präsident desselben der Liquidationskommission zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Die Generalversammlung wird nur noch einberufen:

1. Wenn ein Abberufungsbegehren gegen die Liquidatoren eingereicht wird, zur Beschlussfassung über dieses Begehren und eventuell zur Wahl neuer Liquidatoren an Stelle der abberufenen (Art. 666 O. R.);
2. wenn die Schlussrechnung der Liquidatoren vorliegt, zur Abnahme dieser Rechnung.

Die Einberufung erfolgt durch die Liquidatoren und im Säumnisfall durch die Revisoren für die Schlussrechnung.

Ein Abberufungsbegehren gegen die Liquidatoren kann nur zur Behandlung gelangen, sofern es von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Aktionäre unterzeichnet ist.

V. Die Liquidationskommission vertritt die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft in Liquidation, und zwar nach aussen in der Weise, dass je 2 ihrer Mitglieder kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

Sie wählt selbst ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten und fasst ihre Beschlüsse gültig durch Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie kann auch einen beliebigen Teil ihrer Funktionen durch einen solchen Mehrheitsbeschluss gültig auf ein oder mehrere Mitglieder übertragen.

Sollte vor Beendigung der Liquidation die Zahl der Liquidatoren durch Tod, Austritt oder aus andern Gründen reduziert werden, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, selbst die nötigen Ersatzwahlen vorzunehmen. Bei Reduktion auf weniger als drei sind sie hiezu verpflichtet.

Die von der Liquidationskommission zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt und durch andere von ihr zu bezeichnende Blätter.

VI. Mit Rücksicht auf die vom Bunde zugesicherte unbedingte und ausnahmslose Übernahme aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird im Einverständnis mit dem Schweizerischen Bundesrate laut dessen Beschluss vom 22. Nov. 1901 weder eine allgemeine noch eine besondere Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche erlassen und zugleich die Erklärung abgegeben, dass weder der Bund noch die Nordostbahn-Gesellschaft eine Einwendung wegen Nicht-Anmeldung solcher Ansprüche erheben wird.

VII. Das durch die Liquidationskommission zu liquidierende Aktiv-Vermögen der Gesellschaft wird wie folgt festgestellt:

a) Vom Bunde übergebene nom. Fr. 80,000,000. — 3 1/2% sog. Bundesbahn-Obligationen à 1000 Fr., eingeteilt in 80,000 Obligationen nom.	Fr. 80,000,000. —
b) Per 30. Juni und 31. Dezember 1901 verfallene Semester-Coupons hierauf à Fr. 17.50 per Coupon	" 2,800,000. —
c) Vom Bunde geleistete Barzahlung	" 2,000,000. —
d) Zins hierauf à 3 1/2% vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901	" 70,000. —
e) Saldo des der Gesellschaft verbliebenen Reinertrages pro 1900 nach Ausrichtung der Dividende von 6%	" 82,476.27
Übertrag	Fr. 84,952,476.27

	Übertrag	Fr. 84,952,476.27
f) Zinsanspruch aus dem Reinertrag pro 1900 nach dem von der Gesellschaft erzielten Wechseldiskonto, nämlich:		
von Fr. 4,882,476.27 (Gewinnsaldo pro 1900)		
3,61% für 6 Monate . = Fr. 88,128.69		
" " 882,476.27 (Gewinnsaldo pro 1900, abzüglich ausbezahlt erster Dividende von 5%) 2,78% für 4 1/2 Monate = " 9,199.81		
" " 82,476.27 (Gewinnsaldo pro 1900, abzüglich der weiter aus- bezahlt Ergänzungs- Dividende von 1%) 2,75% für 1 1/2 Monate = " 285.57		
	"	97,614.07

g) Zinsanspruch aus dem Semester-Coupon per 30. Juni 1901 des Postens a vom 1. Juli bis 31. Dezember 1901, 2,79% von Fr. 1,400,000. — . . . " 19,530. —

Total, Wert 31. Dezember 1901, Fr. 85,069,620.34

nebst weiterem Zinsertrag vom 31. Dezember 1901 hinweg.

VIII. Aus dem zur Verfügung stehenden Barbetrage ist das auf den 31. Dezember 1901 gekündigte restliche Prioritätsaktienkapital nebst darauf entfallendem titelgemässem Aufgeld und Jahresertrag pro 1901 mit Fr. 590 für jede der noch ausstehenden 1033 Prioritätsaktien zurückzuzahlen mit Fr. 609,470. —

IX. Die Aktionäre der Gesellschaft erhalten als erstes Liquidationsbetrefft einen Barbetrug von Fr. 27.50 per Aktie gegen Ablieferung des zu der Aktie gehörigen Couponsbogens mit den Dividenden-Coupons für das Jahr 1902 und folgende und Talon.

X. Die Liquidationskommission hat die Aktionäre durch eine Publikation aufzufordern, ihre Aktientitel (Mäntel) am Sitz der Gesellschaft, innert einer von ihr zu bestimmenden Frist, zum Umtausch gegen die vom Bunde als Kaufpreis übergebenen Bundesbahn-Obligationen einzureichen.

In dieser Publikation ist zu erklären:

1. dass der Umtausch in natura für jede angemeldete, durch zwei teilbare Zahl von Aktien vor- genommen wird, sofern der Inhaber nicht ausdrücklich Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahn-Obligationen verlangt;
2. dass von dem Umtausch in natura dagegen einzelne, ungerade Aktien ausgeschlossen sind, weil die Bundesbahn-Obligationen auf Fr. 1000. — lauten, so dass für diese die Verweisung auf den Erlös der nicht umgetauschten Titel ohne weiteres erfolgt;
3. dass von denjenigen Aktien, die innert der Anmeldungsfrist nicht eingereicht werden, an- genommen wird, es werde dafür nicht der Umtausch in natura, sondern die Verweisung auf den Erlös der nicht zum Umtausch gelangenden Bundesbahn-Obligationen verlangt.

XI. Die Inhaber der Aktien, für die der Umtausch in natura stattfindet, erhalten bei Einreichung der Titel für je zwei Aktien der Schweizerischen Nordostbahn eine Bundesbahn-Obligation von nom. Fr. 1000. — mit Coupons über die vom 31. Dezember 1901 ab laufenden Zinsen.

Die Inhaber von Aktien, für welche die Verweisung auf den Erlös der nicht umgetauschten Titel stattfindet, erhalten in dem durch die Liquidationskommission festzusetzenden Zeitpunkt für jede Aktie den auf eine halbe Bundesbahn-Obligation ermittelten Durchschnittsnettoerlös der versilberten Bundesbahn-Obligationen in einem oder mehreren Malen ausbezahlt.

Die Aktientitel werden, mit einem Perforationsstempel versehen, von der Liquidationskommission aufbewahrt; an deren Stelle erhalten die Aktionäre Certifikate, die als Stimmrechtsausweis für die

Generalversammlung und als Legitimationsurkunde zum Bezug des auf jede Aktie etwa noch entfallenden Schluss-Liquidationsbetreffnisses dienen.

XII. Die Liquidationskommission hat die nicht umgetauschten Bundesbahn-Obligationen bestmöglich zu versilbern. Sie ist ermächtigt, mit einem Banken-Konsortium einen Vertrag abzuschliessen, gemäss welchem dieses sich zum voraus verpflichtet, alle diejenigen Bundesbahn-Obligationen, deren Bezug in natura durch die Aktionäre innert der vorzusehenden Frist nicht verlangt worden ist, zu einem der Liquidationskommission angemessen erscheinenden festen Kurse zu übernehmen.

Diesem Banken-Konsortium kann auch die Auszahlung der Liquidations-Betreffnisse in Titeln und Barschaft übertragen werden.

XIII. Die Liquidationskommission wird ermächtigt, die mit Bezug auf die Auszahlung der Liquidationsbetreffnisse in Titeln oder Barschaft erforderlichen Detail-Anordnungen von sich aus zu erlassen.

XIV. Die Ansprüche der Mitglieder der Direktion der Nordostbahn gemäss den Schlussnahmen des Verwaltungsrates der Gesellschaft vom 5. Juli und 18. September 1890, vom 30. Januar 1895 und vom 24. Januar 1898 sind von der Gesellschaft zu befriedigen.

XV. Der Liquidationskommission wird ein Betrag von 150,000 Fr. für von ihr zu bewilligende Gratifikationen an langjährige verdiente Beamte der Nordostbahn und für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

XVI. Die Kosten der Liquidation trägt der Bund (Art. 4 des Rückkaufvertrages vom 1. Juni 1901).

XVII. Nach durchgeföhrter Liquidation stellt die Liquidationskommission die Schlussrechnung auf; dieselbe ist mit dem Antrag der Revisoren der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung zu unterbreiten.

XVIII. Auf die Aktien entfallende Liquidationsbetreffnisse, die innert Jahresfrist nach dem für die Erhebung des Liquidations-Schlussbetreffnisses angesetzten Termin nicht erhoben worden sind, werden der Kreisdirektion Zürich der Bundesbahnen übergeben, damit diese die Auszahlung noch während der gesetzlichen zehnjährigen Verjährungsfrist besorgt; gleichzeitig bestimmt die Liquidationskommission, wem die bis zum Ablauf der Verjährung nicht erhobenen Beträge zufallen.

2. Konstituierung der Liquidationskommission. Wir konstituierten uns am 28. Dezember 1901, indem wir Herrn Professor Dr. v. Salis zum Präsidenten und Herrn Ständerat Isler zum Vizepräsidenten unseres Kollegiums wählten.

Mit der Besorgung unserer Sekretariatsgeschäfte wurde Herr Dr. H. Hürlimann, der bisherige Sekretär des Verwaltungsrates, betraut; derselbe trat mit dem 1. Mai 1903 in den wohlverdienten Ruhestand, den er jedoch nicht mehr lange geniessen konnte; er starb am 13. Oktober 1903.

Die Kreisdirektion III der S. B. B. hat uns passende Bureau lokalitäten zur Verfügung gestellt.
Wir hielten bis heute 18 Sitzungen.

3. Publikationsorgane. Gebrauch machend von der uns durch den letzten Absatz von Ziff. V des oben abgedruckten Liquidationsbeschlusses auf Grund von § 38 der Gesellschaftsstatuten erteilten Vollmacht bezeichneten wir als obligatorische Publikationsorgane der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft in Liq. — an Stelle der bisherigen 17 Blätter — neben dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ noch die „Neue Zürcher Zeitung“, die „Basler Nachrichten“ und die „Frankfurter Zeitung“. Diese Massnahme brachten wir durch ein Inserat, welches, vom 10. Januar datiert, im Zeitraum vom 13. bis 15. Januar 1902 in allen 17 bisherigen obligatorischen Blättern erschien, zur öffentlichen Kenntnis.

4. Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft. Die Tatsache, dass die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft sich als aufgelöst erklärt und die Liquidation ihres Vermögens beschlossen habe,

wurde von der Direktion unterm Datum des 9. Januar 1902 in den bisherigen Publikationsorganen bekannt gemacht, zugleich mit der Anzeige, dass der Bund mit den Aktiven auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft übernommen habe und dass wegen dieser ausnahmslosen Übernahme aller Verpflichtungen weder eine allgemeine noch eine besondere Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Ansprüche erlassen werde. Die Bekanntmachung über die am 10. Januar 1902 erfolgte Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister, die Wahl der Liquidatoren und die Führung der Unterschrift für die Liquidationskommission erschien im II. Blatt des „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ vom 14. Januar 1902.

II. Durchführung der Liquidation.

1. Im allgemeinen. Es war von vornherein klar, dass alle die im Liquidationsbeschluss aufgeführten Operationen nicht ohne die Mitwirkung von Banken besorgt werden konnten; wir hätten sonst eigenes Personal anstellen und geeignete Lokalitäten mieten müssen, was grössere Ausgaben verursacht und viel mehr Risiken mit sich gebracht hätte, als sich bei Inanspruchnahme von Banken ergaben. Die Unterhandlungen, die wir in Fortsetzung derjenigen, welche die verwaltungsrätliche Kommission für Vorbereitung der Liquidation angebahnt hatte, mit einem unter der Führung der Schweizerischen Kreditanstalt stehenden Konsortium über diesfällige Offerten pflogen, drehten sich hauptsächlich um die Frage, ob und zu welchen Bedingungen das Konsortium denjenigen Betrag von Bundesobligationen, welcher von den Nordostbahn-Aktionären nicht binnen einer bekannt zu machenden kurzen Frist im Umtausch gegen Nordostbahn-Aktien bezogen würde, fest übernehmen solle. Man einigte sich nach Erörterung der verschiedenen sich darbietenden Kombinationen dahin, dass die übrigbleibenden Bundesbahn-Obligationen zum festen Kurs von 99^{3/4} % plus Stückzinsen à 3^{1/2} % vom 31. Dezember 1901 bis zum Tage der Zahlung zu übernehmen und demgemäß den Aktionären, welche sich für den Barbezug entschliessen, für jede einzuliefernde Nordostbahn-Aktie Fr. 498.75 nebst den ebengenannten Stückzinsen auszuzahlen seien.

Ausserdem verpflichtete sich das Konsortium durch diesen Vertrag (vom 6. Februar 1902), gegen Vergütung bestimmter Provisionen die vom Bunde gelieferten 80,000 Bundesbahn-Obligationen bis zu deren Aushingabe in Verwahrung zu nehmen, die auf Ende 1901 gekündigten 1033 Prioritätsaktien aus den der Kreditanstalt einzuhandelnden Barmitteln zurückzuzahlen, den Umtausch der Nordostbahn-Aktien gegen Bundesbahn-Obligationen zu besorgen, den Barabfindung verlangenden Aktionären ihre Betreffnisse auszurichten und seiner Zeit das den Aktionären zukommende Restbetreffnis gegen Ablieferung der Certificate zur Auszahlung zu bringen.

Die stipulierten Provisionen wurden vom Bundesrate als gemäss Art. 4 des Rückkaufsvertrages vom Bunde der Nordostbahn zu vergütende Liquidationskosten anerkannt. Die Vereinbarung über feste Übernahme der nicht umgetauschten Obligationen berührte die Behörde nicht.

2. Abstrich an den Aktiven. Während die Bundesorgane den Zinsanspruch sub lit. f von Ziff. VII des Liquidationsbeschlusses ausdrücklich anerkannten, wurde, wie dies schon zur Zeit der Beschluss-